

## Strukturelle und regulatorische Entwicklungen

### Initiativen und Berichte zu Finanzinstituten

#### *April*

BCBS veröffentlicht  
Erhebung 1999 zur  
Offenlegung

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) veröffentlichte die Ergebnisse seiner Erhebung von 1999 zur Offenlegung durch Banken. Die Erhebung ist Teil der ständigen Bestrebungen des BCBS, durch verbesserte Offenlegung eine wirksame Marktdisziplin im Bankgeschäft und an den Kapitalmärkten zu fördern.<sup>1</sup> Wie schon in den Vorjahren wird die Offenlegung sowohl quantitativer als auch qualitativer Informationen in den Geschäftsberichten von Banken untersucht. Die Ergebnisse zeigen ein unterschiedliches Niveau der Offenlegung in den betrachteten Bereichen. Im allgemeinen machten die Banken Angaben zu eigenkapitalbezogenen Posten, zu den Rückstellungen für das Kreditrisiko, zur Diversifizierung des Kreditrisikos und zu den Rechnungslegungsgrundsätzen. Hingegen waren die Angaben zu Bereichen wie der Modellierung des Kreditrisikos sowie der Verwendung interner und externer Bonitätsbeurteilungen mangelhaft. Unzureichend war die Offenlegung auch in den Bereichen Derivate und Verbriefung.

Arbeitsgruppe über  
Offenlegung gibt  
Empfehlungen  
heraus

Die Multidisziplinäre Arbeitsgruppe für verbesserte Offenlegung, die von vier internationalen Gremien mit Verantwortlichkeiten im Finanzsektor getragen wird,<sup>2</sup> veröffentlichte einen Bericht mit Empfehlungen zur Verbesserung der Offenlegungspraxis von Finanzinstituten in aller Welt.<sup>3</sup> Der Bericht beruht auf Daten, die bei 44 Finanzinstituten in neun Ländern erhoben wurden, und empfiehlt u.a., dass die Offenlegung mit der internen Risikomanagement-Praxis der Institute übereinstimmen sollte. Die Informationen sollten umfassen: a) den Höchst-, Median- und Tiefstwert in der Berichtsperiode sowie den

---

<sup>1</sup> Eine verbesserte Offenlegung wird auch in der Neuen Basler Eigenkapitalvereinbarung als dritte Säule vorgeschlagen, neben den Mindestkapitalanforderungen und der Überprüfung durch die Aufsichtsinstanzen.

<sup>2</sup> Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS), Ausschuss für das weltweite Finanzsystem der Zentralbanken der Zehnergruppe (CGFS), Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden (IAIS) und International Organization of Securities Commissions (IOSCO).

<sup>3</sup> S. Final Report of the Multidisciplinary Working Group on Enhanced Disclosure, BCBS, CGFS, IAIS und IOSCO, Basel, April 2001.

Periodenendstand des Value-at-Risk (VaR) der aktiv gehandelten oder zum Marktwert bewerteten Positionen, b) eine umfassende qualitative Darlegung der Deckung des Liquiditätsrisikos, und c) Angaben zu den Kreditengagements, gegliedert nach Art des Engagements oder Geschäftsbereich, Bonität und Laufzeit. Darüber hinaus würden quantitative Angaben zu bestimmten Bereichen, z.B. zum Liquiditätsrisiko, eine bedeutende Lücke in der Offenlegung im Finanzausweis schliessen. Dennoch seien weitere Arbeiten an den Konzepten und Methoden der Risikobeurteilung erforderlich, bevor solche Offenlegungen abschliessend beurteilt werden können.

Die Europäische Kommission legte einen Vorschlag für eine Richtlinie vor, durch die eine gruppenweite Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten sichergestellt werden soll. Die vorgeschlagene Richtlinie, die eine engere Zusammenarbeit unter den Aufsichtsinstanzen der einzelnen Finanzbranchen erfordern würde, würde die Vorschriften für Finanzkonglomerate und homogene Finanzgruppen einander angleichen, um eine Gleichbehandlung zu gewährleisten. Anlass für den Vorschlag war die anhaltende Konsolidierung im europäischen Finanzdienstleistungssektor.

Vorschlag der Europäischen Kommission über Richtlinie zu Finanzkonglomeraten

#### *Mai*

Der BCBS veröffentlichte eine Erörterung von Risikomanagement-Grundsätzen für die elektronische Durchführung von Bankgeschäften („E-Banking“).<sup>4</sup> Da der BCBS zu dem Schluss kam, dass detaillierte Risikomanagement-Vorschriften für den sich rasch wandelnden Bereich des E-Banking kontraproduktiv sein könnten, gab er seine Empfehlungen in Form allgemeiner Leitlinien ab. Er arbeitete 14 Grundsätze heraus, die den Banken bei der Ausweitung ihrer bestehenden Grundsätze und Verfahren der Risikoüberwachung im E-Banking von Nutzen sein können.

BCBS veröffentlicht Grundsätze für Risikomanagement im E-Banking

Eine BCBS-Arbeitsgruppe für das internationale Bankgeschäft, in der auch ausgewählte Mitglieder der Offshore-Gruppe von Bankenaufsichtsbehörden vertreten waren, verfasste eine Erklärung über die gegenseitige Zusammenarbeit unter Bankenaufsichtsbehörden, in der die wichtigsten Elemente der bilateralen Beziehungen zwischen Bankenaufsichtsbehörden verschiedener Länder (und gegebenenfalls zwischen Bankenaufsicht und anderen Aufsichtsgremien des Finanzsektors) dargelegt werden.<sup>5</sup> Die Erklärung soll den allgemeinen Rahmen für eine Vereinbarung zwischen Aufsichtsinstanzen vorgeben, wobei den betreffenden Instanzen genügend Ermessensspielraum und Flexibilität verbleiben, um eventuell weitere Einzelheiten und Verantwortlichkeiten zu regeln.

BCBS-Arbeitsgruppe schlägt Rahmenkonzept für Zusammenarbeit unter Aufsichtsgremien vor

---

<sup>4</sup> S. *Risk management principles for electronic banking*, BCBS, Basel, Mai 2001. Verfügbar auf der BIZ-Website ([www.bis.org](http://www.bis.org)).

<sup>5</sup> S. *Essential elements of a statement of cooperation between banking supervisors*, BCBS, Basel, Mai 2001. Verfügbar auf der BIZ-Website ([www.bis.org](http://www.bis.org)).

Verabschiedung einer EU-Richtlinie über die Modernisierung der Rechnungslegungsvorschriften

Der Ministerrat der Europäischen Union und das Europäische Parlament verabschiedeten eine Richtlinie, mit der die EU-Rechnungslegungsvorschriften durch Einführung der „fair-value“-Methode modernisiert werden. Mit der neuen Richtlinie werden die EU-Rechnungslegungsrichtlinien den Entwicklungen der Märkte und der internationalen Rechnungslegungsstandards angepasst; für europäische Unternehmen, die sich weltweit Kapital beschaffen, wird es damit einfacher, die Rechnungslegungsanforderungen der internationalen Kapitalmärkte zu erfüllen. Die Richtlinie gilt zwar auch für Banken, die Kommission hielt jedoch fest, dass damit noch keine auf dem „fair value“ (Zeitwert) basierende Rechnungslegung eingeführt werden soll; diese Idee wird von der Kommission noch gesondert analysiert werden.

### *Juni*

BCBS gibt neuen Zeitplan für die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung bekannt

Der BCBS gab einen revidierten Zeitplan für den Abschluss und die Umsetzung der Neuen Basler Eigenkapitalvereinbarung bekannt. Der Ausschuss wird Anfang 2002 einen vollständigen und detaillierten Vorschlag für eine zusätzliche Konsultationsrunde veröffentlichen und die Neue Eigenkapitalvereinbarung im Verlauf des Jahres 2002 abschliessen. Dementsprechend ist als Umsetzungstermin der neuen Vereinbarung das Jahr 2005 vorgesehen. Der Zeitplan wurde geändert, damit der BCBS die zahlreich eingegangenen Stellungnahmen behandeln und in Zusammenarbeit mit dem Bankgewerbe die bestmöglichen Vorschläge ausarbeiten kann. Der BCBS hob mehrere wichtige Entscheidungen hervor, die er hinsichtlich der Vorschläge getroffen hat. Erstens bekennt sich der Ausschuss nach wie vor entschieden zur 3-Säulen-Struktur der Neuen Eigenkapitalvereinbarung und zum allgemeinen Ziel, die Eigenkapitalanforderungen risikogerechter zu gestalten. Zweitens bekräftigt er sein Ziel, dass beim revidierten Standardansatz der Umfang des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals für die durchschnittliche Bank etwa gleich bleiben soll, und seinen Standpunkt, dass die Anreize für den Standardansatz und die auf internen Ratings basierenden Ansätze („IRB-Ansätze“) so gestaltet sein sollen, dass die Banken die fortgeschritteneren Verfahren für die Behandlung des Kreditrisikos wählen. Insbesondere wird es nach Ansicht des Ausschusses erforderlich sein, das Grundniveau beim IRB-Basisansatz sowohl für Portfolios kommerzieller Kredite als auch für Privatkundenportfolios herabzusetzen. Drittens wird die angestrebte Eigenkapitalquote für das operationelle Risiko (20 %) vermindert werden, da die Meinung vorherrscht, dass dies eine zu grosse Kapitalallokation für dieses Risiko wäre. Viertens sind seiner Ansicht nach weitere Anstrengungen nötig, um sicherzustellen, dass die neuen Vorschläge zu einer angemessenen Behandlung der Kreditengagements gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) führen. Für KMU-Kredite dürfte somit eine geringere Eigenkapitalunterlegung vorgesehen werden als in den Vorschlägen von Januar 2001.

Die kanadische Regierung verabschiedete ein Gesetz zur Reform des Finanzsektors des Landes. Einer der Hauptpunkte der Reform ist eine Neudefinition von „Banken in breit gestreutem Besitz“, so dass ein Anleger – nach einer Überprüfung seiner fachlichen und charakterlichen Eignung – jetzt bis zu 20 % jeglicher Kategorie von stimmberechtigten Aktien und bis zu 30 % jeglicher Kategorie von nicht stimmberechtigten Aktien halten darf. Dank dieser Änderung können die Banken jetzt in erheblichem Umfang Aktien austauschen, und sie können strategische Allianzen und Joint Ventures eingehen.<sup>6</sup>

Reform des Finanzsektors in Kanada

## Initiativen und Berichte zu den Finanzmärkten und ihrer Infrastruktur

### April

Das Credit Derivatives Market Practice Committee der International Swaps and Derivatives Association (ISDA) gab bekannt, dass es eine Einigung über Dokumentationsfragen im Zusammenhang mit Umschuldungen im Rahmen von Credit-Default-Swaps erzielt habe. Ein Rahmenkonzept, das einen Anhang zu den *Credit Derivatives Definitions* von 1999 umfasst, wurde von der ISDA anlässlich ihrer Generalversammlung in Washington, D.C., vorgelegt. Mit dem neuen Ansatz können Kredit-Swaps mit oder ohne Umschuldungsklausel gehandelt werden. Wenn sie eine Umschuldungsklausel enthalten, würde die neue Regelung unter bestimmten Umständen die Laufzeit der Schuldtitel begrenzen, die nach Eintreten einer Umschuldung lieferbar sind; damit würde die „Cheapest-to-deliver“-Option eingeschränkt, die bei jüngsten Umschuldungen Probleme verursacht hat. Darüber hinaus müssten alle lieferbaren Aktiva uneingeschränkt übertragbar sein, und eine Gleichrangigkeitsklausel (*pari-passu*-Klausel) würde den Käufer der Absicherung dazu verpflichten, einen Schuldtitel im gleichen Rang zu liefern wie der ursprünglich abgesicherte Schuldtitel. Das neue Rahmenkonzept dürfte die Verkäufer von Absicherung bei einer Umschuldung besser schützen, da der Wert und die Übertragbarkeit der lieferbaren Aktiva bei Default-Swaps mit physischer Abwicklung (das übliche Lieferverfahren an diesem Markt) sichergestellt sind. Ausserdem dürfte dadurch die Liquidität des Marktes für Credit-Default-Swaps wiederhergestellt werden. Nachdem das Umschuldungsproblem erledigt ist, will sich die ISDA jetzt mit den übrigen Dokumentationsfragen befassen, z.B. der Frage nach dem Rechtsnachfolger im Falle einer Firmenliquidation.

Neue ISDA-Dokumentation für Kredit-Swaps ...

... mit Begrenzung der Laufzeit lieferbarer Aktiva

### Mai

Die Europäische Kommission legte einen Vorschlag für eine Richtlinie über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation vor. Die vorgeschlagene Richtlinie würde die Standards für die Marktintegrität im Wertpapierbereich in der gesamten Europäischen Union verbessern. Sie würde ferner potentielle Wider-

Europäische Kommission schlägt Richtlinie über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation vor ...

<sup>6</sup> Das kanadische Bankengesetz verbietet jedoch auch weiterhin, dass ein grosses Finanzinstitut von einem einzigen Aktionär oder einer Gruppe von Aktionären kontrolliert wird.

... sowie Richtlinie über einen „Europäischen Pass“ für Emittenten

sprüche und Schlupflöcher vermindern, da sie einen einheitlichen Rahmen für Kompetenzverteilung, Durchsetzung und Zusammenarbeit in der Europäischen Union festlegt. Die Europäische Kommission schlug ferner eine Richtlinie vor, mit der ein neuer „einheitlicher Emittentenpass“ eingeführt würde, wonach ein Prospekt, sobald er von der Aufsichtsinstanz des Herkunftslandes des Emittenten genehmigt worden ist, in der gesamten Europäischen Union für ein öffentliches Zeichnungsangebot und/oder den Handel an einem regulierten Markt zuzulassen wäre. Die vorgeschlagene Richtlinie würde die Auflage von Prospekten vereinfachen und die Kapitalaufnahme in der gesamten Europäischen Union erleichtern. Dies sind die ersten beiden Vorschläge für Richtlinien, die im Rahmen des beschleunigten Rechtsetzungsverfahrens vorgelegt werden, das der Ausschuss der Weisen über die Regulierung der europäischen Wertpapiermärkte im Februar 2001 empfahl und das zwischen wesentlichen Rahmenprinzipien und Modalitäten für die Umsetzung im einzelnen differenziert (s. unten).<sup>7</sup>

USA: Bekanntgabe einer gemeinsamen Regelung für Wertpapier-Futures durch CFTC und SEC

Die Commodity Futures Trading Commission (CFTC) und die Securities and Exchange Commission (SEC) der USA gaben Vorschläge für eine gemeinsame Regelung der Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorschriften über Wertpapier-Futures bekannt. Der Commodity Futures Modernization Act 2000 (CFMA) hob das Verbot von Futures auf einzelne Aktien und auf eng definierte Wertpapierindizes auf. Er setzte ausserdem einen Rahmen für die gemeinsame Regulierung von Wertpapier-Futures durch CFTC und SEC. Während Futures auf die weit gefassten Indizes weiterhin der alleinigen Zuständigkeit der CFTC unterstehen, bezieht sich die von CFTC und SEC vorgeschlagene gemeinsame Regelung auf die Unterscheidung zwischen weit und eng gefassten Indizes.

### *Juni*

FATF aktualisiert Liste nicht kooperativer Länder

Die Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) veröffentlichte ihren 12. Jahresbericht.<sup>8</sup> Darin wird die erstmals im Juni 2000 veröffentlichte Liste der „nicht kooperativen“ Länder und Territorien aktualisiert, d.h. die Bahamas, die Kaimaninseln, Liechtenstein und Panama wurden gestrichen, nachdem sie bedeutende Reformen in Angriff genommen hatten.<sup>9</sup> Ferner wird die Anwendung zusätzlicher Gegenmassnahmen (u.a. die Möglichkeit einer verstärkten Überwachung und Meldung von Finanztransaktionen) gegenüber Nauru, den Philippinen und Russland mit Wirkung vom 30. September 2001 empfohlen, sofern diese Länder nicht massgebliche gesetzliche Regelungen im Zusammenhang mit der Geldwäsche erlassen.

---

<sup>7</sup> Eine Zusammenfassung des Berichts findet sich im *BIZ-Quartalsbericht* vom Juni 2001 (S. 77, Kasten).

<sup>8</sup> Die FATF ist ein unabhängiges internationales Gremium; ihr Sekretariat befindet sich bei der OECD.

<sup>9</sup> Ausführlichere Erläuterungen finden sich im *BIZ-Quartalsbericht* vom August 2000.

Aufgrund der Empfehlungen des Ausschusses der Weisen über die Regulierung der europäischen Wertpapiermärkte setzte die Europäische Kommission einen Europäischen Wertpapierausschuss (EWA) und einen Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (AEWRB) ein. Die beiden Ausschüsse mit beratender Funktion werden die Kommission bei ihrer Aufgabe, den Aktionsplan für Finanzdienstleistungen umzusetzen und den Rechtsetzungsprozess zu beschleunigen, unterstützen und insofern eine entscheidende Rolle spielen. Dem EWA werden hochrangige Vertreter der Mitgliedstaaten angehören. Er wird die Europäische Kommission in Fragen der Wertpapierpolitik beraten. Sobald ihm im Mitentscheidungsverfahren auch Durchführungsbefugnisse übertragen worden sind, wird er in einer späteren Phase auch als Regelungsausschuss tätig werden. Der AEWRB wurde als unabhängige Beratungsinstanz aus Vertretern der nationalen Wertpapieraufsichtsbehörden eingesetzt. Er wird die Kommission in allen technischen Detailfragen des Wertpapierrechts beraten. Er wird auch dazu beitragen, die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsinstanzen zu verstärken, um für eine kohärentere Anwendung des Gemeinschaftsrechts in der täglichen Praxis der Mitgliedstaaten zu sorgen.

Europäische Kommission setzt zwei Ausschüsse für Wertpapiermärkte ein

Das Forum of European Securities Commissions (FESCO) veröffentlichte Vorschläge für gemeinsame europäische Standards zur Behandlung von alternativen Handelssystemen (alternative trading systems, ATS). Die neuen Standards sind erforderlich, da die bestehenden Verhaltensregeln die besonderen Risiken, die sich aus der Art der über ATS erbrachten Dienstleistungen ergeben, nicht vollständig abdecken. Mit den Standards sollen ein angemessener Schutz der Nutzer von ATS und die Integrität des Marktes sichergestellt werden; der Schwerpunkt liegt auf den Bereichen Zulassung, Transparenz, Berichtspflichten und Verhinderung von Marktmissbrauch.

FESCO-Vorschläge zu alternativen Handelssystemen

Die Securities Industry Association (SIA) der USA billigte einen Kodex von Verhaltensregeln, die von Brokerfirmen zu beachten sind, um die Integrität von Forschung und Analyse im Wertpapierbereich sicherzustellen. Die Verhaltensregeln wurden von einem Ausschuss hochrangiger Wirtschaftsforschungsfachleute aus den 14 grössten Mitgliedsfirmen des Verbands aufgestellt. Diese Richtlinien sind eine Reaktion auf öffentliche Kritik an der Integrität der Forschungsabteilungen der Firmen und auf die Besorgnis, dass bei der Arbeit der Analysten die Notwendigkeit, Emissionsmandate oder Corporate-Finance-Geschäfte zu akquirieren, eine zu grosse Rolle spielt. Sie behandeln alle Aspekte der Rolle der Forschungsabteilungen in Wertpapierhäusern und sollen dafür sorgen, dass die Forschung objektiv, unabhängig und absolut integer ist. Die wesentlichen Empfehlungen des Berichts sind: Forschungsabteilungen sollten nicht dem Investment Banking oder einem anderen Geschäftsbereich unterstellt sein, der ihre Unabhängigkeit gefährden könnte; die Analysten sind dazu anzuhalten, sowohl zu melden, wenn eine Aktie gekauft werden sollte, als auch, wenn sie verkauft werden sollte; die Analysten sollten keine Transaktionen durchführen, die ihren eigenen Empfehlungen zuwiderlaufen, und sie sollten ihre Beteiligung an von ihnen analysierten Unternehmen offenlegen;

USA: SIA billigt Verhaltenskodex für Wirtschaftsanalysten

schliesslich sollte die Entlohnung der Analysten nicht direkt mit Investment-Banking-Geschäften, Umsätzen, Handelserträgen oder Vermögensverwaltungseinnahmen verknüpft sein.

In USA Genehmigung eines neuartigen Futures-Marktes durch CFTC

Die CFTC gab bekannt, dass sie den Antrag von BrokerTec Futures Exchange, LLC, auf Anerkennung als Kontraktmarkt genehmigt habe. BrokerTec erklärte, sie werde im dritten Quartal 2001 Futures auf US-Schatzanweisungen einführen. Die CFTC erteilte die Genehmigung im Rahmen des Commodity Exchange Act, in der durch den CFMA geänderten Fassung. Die neue gesetzliche Regelung ermöglicht die Schaffung von Kontraktmärkten für Wertpapier-Futures durch nationale Wertpapierbörsen, nationale Wertpapierverbände oder alternative Handelssysteme.

Einführung von Positionslimits durch Eurex

Eurex, die deutsch-schweizerische Derivatibörse, führte Positionslimits für Kapitalmarkt-Futures ein, die im September 2001 auslaufen. Damit sollte die frühzeitige Übertragung offener Positionen in den nächsten Verfallszyklus unterstützt werden. Die Positionslimits, die in Relation zum Emissionsvolumen der billigsten zu liefernden Anleihe stehen, gelten für Long-Positionen der Marktteilnehmer (getrennt nach Eigenhandels- und Kundenhandelspositionen). Als zusätzliche Änderung zur Flexibilisierung des Lieferprozesses reduzierte Eurex die Vertragsstrafe für verspätete Lieferung von Wertpapieren in bestimmten Abwicklungszyklen.

Marktvereinheitlichung der spanischen Aktien- und Derivatibörsen

Vertreter der Aktien- und Derivatibörsen Spaniens und ihrer Clearing- und Abwicklungssysteme unterzeichneten eine Vereinbarung, mit der eine gemeinsame neue Holdinggesellschaft mit dem Namen Bolsas y Mercados Españoles gegründet wird. Für die Schaffung dieser Holding sind der Erlass gesetzlicher Regelungen und die Bewertung der einzelnen Unternehmen erforderlich. Die Holding soll später einmal am Aktienmarkt notiert werden, und möglicherweise wird sie eine Allianz mit anderen europäischen Börsen anstreben.

Chronologie der wichtigsten strukturellen und regulatorischen Entwicklungen		
Monat	Gremium	Initiative
April 2001	Basler Ausschuss für Bankenaufsicht	Veröffentlichung der Ergebnisse der Erhebung 1999 zur Offenlegung durch Banken
	Multidisziplinäre Arbeitsgruppe für verbesserte Offenlegung	Veröffentlichung eines Berichts mit Empfehlungen zu Verbesserungen der Offenlegungspraxis von Finanzinstituten
	Europäische Kommission	Vorschlag einer Richtlinie über gruppenweite Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten
Mai 2001	International Swaps and Derivatives Association (ISDA)	Bekanntgabe eines Rahmenkonzepts für Umschuldungen bei Credit-Default-Swaps durch das Credit Derivatives Market Committee der ISDA
	Basler Ausschuss für Bankenaufsicht	Veröffentlichung eines Berichts über Risikomanagement-Praktiken im elektronischen Bankgeschäft
	Arbeitsgruppe für grenzüberschreitendes Bankgeschäft des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht	Veröffentlichung des Entwurfs einer Erklärung über gegenseitige Zusammenarbeit unter Bankenaufsichtsinstanzen
	EU-Ministerrat und Europäisches Parlament	Verabschiedung einer Richtlinie über die Modernisierung der EU-Rechnungslegungsvorschriften
	Europäische Kommission	Vorschlag von Richtlinien über i) Insider-Geschäfte und Marktmanipulation und ii) einen „Europäischen Pass“ für Emittenten
Juni 2001	Commodity Futures Trading Commission und Securities and Exchange Commission der USA	Bekanntgabe von Vorschlägen über eine gemeinsame Regelung des Handels mit Wertpapier-Futures
	Basler Ausschuss für Bankenaufsicht	Bekanntgabe eines revidierten Zeitplans für den Abschluss und die Umsetzung der Neuen Basler Eigenkapitalvereinbarung
	Securities Industry Association der USA	Billigung eines Verhaltenskodex für Forschung und Analyse in Brokerfirmen
	Regierung von Kanada	Verabschiedung eines Gesetzes zur Reform des Finanzsektors des Landes
	Financial Action Task Force on Money Laundering	Aktualisierung der Liste nicht kooperativer Länder beim Kampf gegen die Geldwäsche
	Europäische Kommission	Einsetzung eines Europäischen Wertpapierausschusses und eines Ausschusses der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden
	Forum of European Securities Commissions	Veröffentlichung von Vorschlägen für gemeinsame europäische Standards für alternative Handelssysteme
	Commodity Futures Trading Commission, USA	Genehmigung eines Antrags von BrokerTec Futures Exchange auf Zulassung als US-Kontraktmarkt
	Eurex	Einführung von Positionslimits für Kapitalmarkt-Futures und Herabsetzung der Vertragsstrafe für verspätete Wertpapierlieferungen
	Spanische Aktien- und Derivatbörsen	Unterzeichnung einer Vereinbarung über Gründung einer neuen, einheitlichen Holding-Gesellschaft